

Satzung

der Angler-Union Jena e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Angler-Union Jena e.V." und hat seinen Sitz in Jena.
- (2) Er ist eingetragener Verein im Sinne § 21 BGB, Vereinsregisternummer 773/1.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von eingetragenen Anglervereinen zur Interessenbündelung bei allen die Ausübung des Angelns, den Schutz der Fischbestände und der Gewässer sowie der damit im Zusammenhang stehenden Fragen des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Zusammenarbeit insbesondere bei Pachtung oder Erwerb sowie Sicherung der Ausübung von Fischereirechten und bei der Bewirtschaftung des Vereinsvermögens.
- (2) Folgende Ziele stehen im Mittelpunkt der Vereinsarbeit:
 - Hege und Pflege sowie Nutzung der vereinseigenen und der gepachteten Angelgewässer unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes.
 - Vorbeuge, Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer" sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der naturnahen Gestaltung der Gewässer.
 - Pflege, Instandhaltung und Nutzung des Vereinshauses.
 - Interessenvertretung der im Verein zusammengeschlossenen Angler in allen mit dem Angeln, dem Schutz der Fischbestände, dem Natur- und Umweltschutz zusammenhängenden Fragen gegenüber den Behörden und den anderen Verbänden, deren Interessenlage den Vereinszweck berührt.
 - Abhaltung von Vereinsversammlungen und Durchführung von Vorträgen und Weiterbildungsveranstaltungen zu vereinsrelevanten Themen.
 - Förderung des Kinder- und Jugendsports durch finanzielle und organisatorische Maßnahmen bzw. durch kostenfreie Bereitstellung von Angelgewässern für ausgewählte Angelveranstaltungen.
 - Veranstaltung von Gemeinschaftsangeln zum Zwecke der Hege von Fischbeständen.
- (3) Der Verein verfolgt durch Förderung des Angelns, Hege der Fischbestände und Pflege der Gewässer als Freizeitbeschäftigungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Angler-Union Jena e.V. können nur juristische Personen werden.
- (2) Anglervereine können ordentliches Mitglied werden, wenn beim Eintritt die genutzten Angelgewässer des Vereins ausnahmslos in den Gewässerfonds der Angler-Union Jena e.V. eingebracht werden.
- (3) Juristische Personen, die den Vereinszielen dienende Leistungen erbringen und / oder den Vereinszweck aktiv unterstützen wollen, können auf Antrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied der Angler-Union Jena e.V. hat das Recht,
 - Erlaubnisscheine für alle im Gewässerfonds der Angler-Union Jena e.V. bewirtschafteten Gewässer zu gleichen Bedingungen für seine Mitglieder zu erhalten,
 - das Vereinshaus der Jenaer Angler und das dazu gehörende Gelände für Vereinszwecke zu nutzen,
 - an allen Veranstaltungen der Angler-Union Jena e.V. teilzunehmen,
 - dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung zu unterbreiten,
 - seine Interessen durch die Angler-Union Jena e.V. vertreten zu lassen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht,
 - seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Angler-Union Jena e.V. auf der Grundlage der geltenden Beitragsordnung zu entrichten,
 - die Arbeitseinsätze an Vereinsobjekten und die Durchführung der Fischereiaufsicht aktiv zu unterstützen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der Angler-Union Jena e.V. umzusetzen,
 - die Ziele der Angler-Union Jena e.V. nach besten Kräften zu fördern und ihre Interessen zu wahren.
- (3) Fördernde Mitglieder sind mit Ausnahme des Rechtes der Nutzung von Erlaubnisscheinen für den Gewässerfonds und der Einflussnahme auf die das Angeln betreffenden Fragen gleichgestellt. Ihre Pflicht besteht in der Unterstützung von Vereinszweck und Vereinszielen. Sie sind von Leistungen ordentlicher Mitglieder freigestellt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Bei ordentlichen Mitgliedern muss der Aufnahmeantrag durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung gestützt und schriftlich niedergelegt sein. Der Vorstand der Angler-Union Jena e.V. entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder wird erst mit der Entrichtung des Aufnahmebeitrages wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
 - c) durch Ausschluss
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand der Angler-Union Jena e.V. erklärt werden. Bei ordentlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung gestützt und schriftlich niedergelegt sein. Die Austrittserklärung gilt mit ihrer Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung als angenommen. Sie wird nach Ablauf von drei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ausgetretene ordentliche Mitglieder verlieren mit Wirksamkeit des Austritts alle Rechte an den von der Angler-Union Jena e.V. gebotenen Leistungen.
- (6) Der Austritt kann bis zu seiner Wirksamkeit durch Widerruf zurückgenommen werden.
- (7) Ein ausgetretener Verein kann ein von ihm eingebrachtes Gewässer aus dem Fond der Angler-Union Jena e.V. nehmen, wenn er dieses als einziger Pächter eingebracht hat und während seiner Mitgliedschaft sein Pachtvertrag nicht durch die Angler-Union Jena e.V. übernommen oder verlängert wurde.
- (8) Hat der austretende Verein ein Gewässer in gemeinsamer Pacht mit einem anderen Mitgliedsverein eingebracht, so steht ihm eine Entschädigung in Höhe seines Pachtanteils an dem Gewässer für die Dauer der Restlaufzeit des Pachtvertrages zu, wenn er das Gewässer im Fond der Angler-Union Jena e.V. belässt. Übernimmt der austretende Verein das Gewässer in Übereinstimmung mit dem Vorstand in eigene Pacht, so hat er eine Entschädigung in Höhe der anderen Pachtanteile für die Dauer der Restlaufzeit des Pachtvertrages an die Angler-Union Jena e.V. zu zahlen.
- (9) Übernimmt ein austretendes ordentliches Mitglied eine Fischereipacht aus dem Gewässerfond der Angler-Union Jena e.V., so ist es zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung für den in das Gewässer eingebrachten Fischbesatz, sowie für die geleisteten Hege- und Pflegemaßnahmen verpflichtet.
- (10) Ein Mitglied der Angler-Union Jena e.V. kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die Interessen und Ziele der Angler-Union Jena e.V. schwer schädigt,
 - b) seinen Pflichten gegenüber der Angler-Union Jena e.V., insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen ohne hinreichende Begründung und nach Aufforderung nicht nachkommt.
- (11) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vor einer Entscheidung rechtliches Gehör gewährt werden. Der Ausschließungsbeschluss muss einstimmig erfolgen, wobei die Vertreter des betroffenen Vereins kein Stimmrecht haben. Er muss dem Betroffenen schriftlich unter ausführlicher Darlegung der Gründe übergeben werden.

- (12) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss schriftlich innerhalb der Frist eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Ausschluss ist aufgehoben, wenn zwei Drittel der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss votieren. Die Vertreter des betroffenen Vereins haben dabei kein Stimmrecht.
- (13) Wird ein Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann dieser auch gerichtlich nicht mehr angefochten werden, es sei denn, er ist unrechtmäßig.
- (14) Ein ausgeschlossener Verein kann ein von ihm allein gepachtetes Gewässer nur aus dem Fond der Angler-Union Jena e.V. nehmen, wenn die Aufwendungen der Angler-Union Jena e.V. für Pacht, Besatz und Pflege des Gewässers für das laufende Jahr und einen nachweislich eingetretener Wertzuwachs am Fischbestand an die Angler-Union Jena e.V. zurückgezahlt werden.
- (15) Wenn sich ein Mitgliedsverein entsprechend seiner Satzung auflöst, so haben seine Mitglieder die Möglichkeit, einem anderen Mitgliedsverein beizutreten, ohne die sonst übliche Beitrittsgebühr entrichten zu müssen.
- (16) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Die Rückgewährung von Beiträgen, Sach- und Geldeinlagen oder Spenden sowie ein Anspruch auf Vermögensanteile sind ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Die Angler-Union Jena e.V. erhebt von ihren ordentlichen Mitgliedern in Abhängigkeit von der Anzahl natürlicher Mitglieder des Mitgliedsvereins einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr für neu eingetretene natürliche Mitglieder.
Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag, dem Beitrag für die Jahresangelberechtigung und dem Beitrag an Arbeitspflichtstunden zusammen. Letzterer kann auch finanziell abgegolten werden.
Die konkrete Höhe der Beiträge wird in der Gebühren- und Beitragsordnung der Angler-Union Jena e.V. festgesetzt.
Mit fördernden Mitgliedern vereinbart der Vorstand einen jährlichen Förderbetrag.
- (2) Ordentliche Mitglieder müssen erstmalig bei Eintritt in die Angler-Union Jena e.V. die Aufnahmegebühr entrichten. Sie wird vom Vorstand auf der Grundlage des aktuellen Unionsvermögens und der Mitgliederstärke des beitretenden Vereins festgesetzt. Die Aufnahmegebühr des eintretenden Vereins darf die Aufnahmegebühr eines neu in einen der Mitgliedsvereine eintretenden natürlichen Mitgliedes, multipliziert mit seiner Mitgliederanzahl am Eintrittstag nicht übersteigen. Bei der Bemessung der Aufnahmegebühr werden der fischereiliche Wert der eingebrachten Gewässer, eingebrachte Sachleistungen sowie die im Beitrittsjahr entrichteten Pachten und durchgeführte Besatzmaßnahmen berücksichtigt.
- (3) Für alle später in die Mitgliedsvereine neu eintretenden natürlichen Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr gemäß Gebühren- und Beitragsordnung erhoben.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag auf der Grundlage ihrer aktuellen Mitgliederzahl im Geschäftsjahr zu entrichten und die im abgelaufenen Geschäftsjahr von Vereinsmitgliedern nicht geleisteten Pflichtarbeitsstunden finanziell abzurechnen.
- (5) Neu eintretende ordentliche Mitglieder sind erst zum Empfang von Erlaubnisscheinen berechtigt, wenn diese ihre Aufnahmegebühr entrichtet haben.
- (6) Bis zum 1.5. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens 75 % des Jahresbeitrages und der fälligen Gebühren zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 31.10. des Geschäftsjahres abzurechnen.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern mit finanziellen Problemen die Aufnahmegebühr zu stunden. Er ist weiterhin berechtigt, mit fördernden Mitgliedern die Beiträge individuell zu vereinbaren.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Umlagen als besondere Beitragspflicht zur Erfüllung von Vereinszwecken beschließen. Diese darf das Doppelte eines jahresüblichen Grundbeitrages nicht überschreiten.
In diesem Fall besteht für das ordentliche Mitglied ein zeitnahes Kündigungsrecht im Jahr der Beschlussfassung. Mit der Kündigung erlischt die Pflicht der Zahlung der Umlage.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Vorsitzenden der Vereine und/oder einem weiteren benannten Vertreter,
 - b) dem Schatzmeister und
 - c) dem Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden der ordentlichen Mitgliedervereine und der Schatzmeister.
Jeder ordentliche Mitgliedsverein besitzt im Vorstandsgremium so viele Stimmen, wie er zahlende Mitglieder zum Stichtag 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres hatte. Die Wahrnehmung des Stimmrechts im Vorstandsgremium kann durch den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins als auch durch einen benannten Vertreter realisiert werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter des Vorstandes nach Absatz 1, Punkt a) steht ausschließlich den betreffenden ordentlichen Mitgliedsvereinen zu. Das Vorschlagsrecht für die Vorstandämter nach Absatz 1, Punkte b) und c) haben alle Vertreter der ordentlichen Mitglieder (Delegierte) in der Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand nach Absatz 1, Punkt a) wird durch die ordentlichen Mitgliedsvereine bestimmt und bleibt für drei Jahre im Amt.
Der Vorstand nach Absatz 1, Punkte c) und d) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertragsverhandlungen im Namen aller Mitglieder der Angler-Union Jena e.V. in allen die Ziele der Angler-Union Jena e.V. betreffenden Bereichen,
 - b) die Organisation der Hege und Pflege der im Gewässerfond der Angler-Union Jena e.V. zusammengefassten Gewässer sowie die Beschlussfassung über Hege- und Besatzmaßnahmen,
 - c) die Verwaltung der Erlaubnisscheinausgabe und Festsetzung der Preise der Erlaubnisscheine,
 - d) die Verwaltung sowie Organisation der Pflege und Nutzung des Vereinshauses der Jenaer Angler,
 - e) die Festlegung:
 - der Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden an Vereinsobjekten,
 - des zu entrichtenden Entgelts für nicht geleistete Arbeitsstunden,
 - f) Vorschlag der Gebühren- und Beitragsordnung
 - g) die Festlegung der Angelbedingungen für die einzelnen Gewässer im Rahmen der Thüringer Fischereigesetzgebung.
- (8) Der Vorstand kann aus seinen Reihen oder durch Hinzuziehung geeigneter Personen aus den Mitgliedsvereinen für einzelne spezielle Aufgabengebiete Verantwortliche ernennen oder Arbeitsgruppen bilden.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenbereiche des Vorstandes regelt.
- (10) Der Vorstand wird ermächtigt, dem Willen des Amtsgerichts folgende Änderungen der Satzung durch Beschluss vorzunehmen, sofern diese Änderungen vereinsrechtlichen Erfordernissen entsprechen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der

Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Die Mitglieder nehmen für je angefangene 10 natürliche Vereinsmitglieder gemäß gezahlter Mitgliedsbeiträge des abgelaufenen Geschäftsjahres mit einem Delegierten an der Mitgliederversammlung teil. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers, sowie
2. die Wahl von mindestens drei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Buch- und Kassenführung des Vereins jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung zum Haushaltsplan.
5. Beschlussfassung zur Beitragsordnung.
6. Beschlussfassung über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen zur Tagesordnung die von mindestens einem Drittel der Delegierten gestützt werden und die keine Satzungsänderung verlangen.

Anträge von Mitgliedern müssen in der Tagesordnung zur Erörterung berücksichtigt werden. Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn der Antrag allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn bekannt war. Anträge zur Satzungsänderung müssen allen Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn bekannt sein.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der vom Vorstand gewählte Sprecher des Vorstandes. Es ist zulässig, einen Versammlungsleiter zu benennen
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine andere

Stimmenmehrheit. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen der Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Delegierter dies beantragt, ansonsten durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Finanzen und Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins eingesetzt werden.
Die Mitglieder und die im Vereinsauftrag tätigen Vertreter der Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf kein Mitglied und keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck und den Zielen des Vereins fremd sind, bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen. Sie können pauschal abgegolten werden.
- (4) Vom Vorstand der Angler-Union Jena e.V. wird nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ein Finanzbericht erstellt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

- (5) Über das Vereinsvermögen ist in einem Verzeichnis ein aussagefähiger Nachweis zu führen.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft (Dachverband) zwecks Verwendung für die Förderung der Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer im öffentlichen Eigentum.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 18.06.2009

Eintragung

Die Vorstands- und Satzungsänderung des Vereins

Angler-Union Jena e. V.

wurde am 25.01.2010 unter der laufenden Nummer VR 773 beim Amtsgericht Jena,
-Vereinsregister-, Rathenaustraße 13, 07745 Jena registriert.

Amtsgericht Jena
Jena, den 25.01.2010

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

